

Stadt Bad Schmiedeberg

## **2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Schmiedeberg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der jetzigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 26) in der jetzigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Änderung zur Friedhofssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Nach § 17a wird neu eingefügt und ergänzt:

#### **§ 17b – Urnengemeinschaftsanlage mit anonymer Urnenstelle und Anbringung eines Namenschildes an einer Gemeinschaftsstele**

(1) Die Absätze 1, 3 bis 5 des § 17 gelten entsprechend.

(2) Die namenlose Urnenbeisetzung erfolgt mit individueller namentlicher Kennzeichnung an der Gemeinschaftsstele am Rand der Urnengemeinschaftsanlage. Die Kennzeichnung erfolgt mit einer Tafel 8 cm x 10 cm mit vorgeschriebenem Material. Die Kosten der Herstellung und Anbringung der Tafel trägt der Verfügungsberechtigte. Die Anbringung der Tafeln auf der Gemeinschaftsstele erfolgt in der Reihenfolge des Bestattungszeitpunktes.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schmiedeberg, 21.04.2023

Röthel  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Satzung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg Nr. 5 am 10.05.2023